



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Gründungsarbeiten 2009

Artikel 1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote zur Durchführung von Gründungsarbeiten sowie für alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (der Fundamentbauer) auf dieser Grundlage zustande gekommenen Verträge. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer ausschließlich dann verbindlich, wenn und sofern die Anwendbarkeit derselben vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde.
- 1.2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Ergänzungen derselben sind nur dann gültig, sofern diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3. Darüber hinaus finden die Einheitlichen Verwaltungsbedingungen für die Durchführung von Bauarbeiten von 1989 (Uniforme Administratieve Voorwaarden voor de uitvoering van werken 1989 (UAV)) Anwendung, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zum Vertrag stehen.

Artikel 2. Angebot

- 2.1. Alle schriftlichen Angebote des Auftragnehmers haben eine Gültigkeit von 30 Tagen.
- 2.2. Die folgenden Kosten sind nicht im Angebot enthalten, sofern nicht anders vereinbart:
 - Mehrwertsteuer (MwSt.);
 - die zu leistenden Steuern für Einrichtungen auf öffentlichem Grund und Boden;
 - Versicherungsbeiträge;
 - die Gebühren für das An- und Abschließen von Strom, Gas und Wasser sowie die damit verbundenen Nutzungskosten;
 - die Genehmigungskosten für die Materialien, die Ausrüstung und die Arbeiten des Auftragnehmers;
 - die Kosten für Bodenuntersuchungen;
 - die Kosten für das Aufstellen von Berechnungen und Anfertigen von Zeichnungen;
 - die Kosten für das Messen der Aufmaße sowie die Überprüfung derselben und die Nivellierung;
 - die Kosten für die erforderlichen Grabungs-, Abbruch-, Hau-, Stütz- und Reparaturarbeiten an Konstruktionen;
 - die Kosten für Schweiß- und Brennarbeiten;
 - die Kosten für das Abbrechen von Pfahlköpfen, für Schlitzwände und Injektionen an der Gründungsfläche;
 - die Kosten für die Durchführung sämtlicher Erd- und Entwässerungsarbeiten, die für eine korrekte und zügige Ausführung der Arbeiten erforderlich sind;
 - die Kosten für die Beseitigung sämtlicher Hindernisse im, auf und über dem Erdboden, die die Durchführung der Arbeiten erschweren oder Schäden verursachen können;
 - die Kosten für Vorkehrungen zur Vorbeugung von Schäden wie Umweltschäden, Schäden an angrenzenden Parzellen sowie Schäden an Informationsträgern, Kabeln, Leitungen oder am Straßenbelag;
 - Provisionen für den Auftraggeber.

Artikel 3. Risikoregelung

- 3.1. Die im Angebot angegebenen Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Steuern, Abgaben, Löhnen, Sozialabgaben, Material- und Rohstoffpreisen sowie allen sonstigen Kosten.
- 3.2. Sollte einer oder sollten mehrere dieser Kostenfaktoren nach dem Angebotsdatum einer Änderung unterliegen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis zu ändern.

Artikel 4. Inhalt des Vertrags

- 4.1. Ein Vertrag kommt dann zustande, wenn der Auftragnehmer auf der Grundlage des Angebots mit der Ausführung der vereinbarten Arbeiten beauftragt wird oder eine genauere schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde. Wird ein mündlich erteilter Auftrag nicht innerhalb einer Frist von 8 Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung widerrufen, sind die Parteien an den Vertrag gebunden.
- 4.2. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer in schriftlicher Form umfassend über die Bedingungen der Leistungsbeschreibung, die unter Umständen für die Arbeiten des Auftragnehmers von Bedeutung sind, sowie über die Art und Weise der Ausführung.
- 4.3. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung gebührt den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vorzug.

Artikel 5. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer rechtzeitig über alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Angaben sowie über alle benötigten Genehmigungen und Bewilligungen verfügt.
- 5.2. Der Auftraggeber ist für die Leistung aller Gebühren und Tarife verantwortlich, die unter Umständen für die Nutzung des Geländes oder die Durchführung der Fundierungsarbeiten anfallen. Die Anschlusskosten für Strom, Gas und Wasser, die Kosten für das Abschließen derselben und die damit verbundenen Nutzungskosten sowie eventuell zu leistende Steuern für Einrichtungen auf öffentlichem Grund und Boden gehen zulasten des Auftraggebers.
- 5.3. Unbeschadet der in § 5 der Einheitlichen Verwaltungsbedingungen für die Durchführung von Bauarbeiten (UAV) enthaltenen Bestimmungen ist der Auftraggeber ebenfalls dafür verantwortlich, dass der Auftragnehmer nicht nur rechtzeitig über alle für die Arbeiten relevanten bzw. preisbeeinflussenden geotechnischen und hydrologischen Daten verfügt, sondern auch über alle Informationen im Hinblick auf Bodenverunreinigungen, über die bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden alten Baustoffe und die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Baustoffe sowie alle vorab bekannten Änderungen in Bezug auf die Arbeitsumstände und/oder den Zustand des Geländes.
- 5.4. Der Auftraggeber stellt ausreichend Sicherheitsmittel und Mittel zum Schutz der Gesundheit zur Verfügung, um die gesetzlichen Vorschriften und Auflagen beziehungsweise die von jener Instanz erteilten Anweisungen oder Bestimmungen zu erfüllen, die die Kontrolle über die Arbeiten des Auftragnehmers ausübt.
- 5.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dauerhaft geeignete und wirksame Rettungsmittel zur Verfügung zu stellen und diese angemessen zu warten, Rettungsboote und Steuermänner gegenbenfalls eingeschlossen.

- 5.6. Der Auftraggeber trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Schäden in der Umgebung, an angrenzenden Parzellen und für die Umwelt zu vermeiden.
- 5.7. Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für die von ihm oder in seinem Auftrag vorgegebene Abfolge bei der Ausführung der Arbeiten, die vorgeschriebenen Konstruktionen und Arbeitsverfahren. Dazu zählen neben dem Einfluss, den die Bodenbeschaffenheit auf diese ausübt, auch der Zustand und die Position aller Kabel, Leitungen und Konstruktionen oder Hindernisse im Erdboden sowie alle vom Auftraggeber auf vertraglicher Grundlage erteilten unvollständigen oder fehlerhaften Informationen. Der Auftraggeber trägt ferner die volle Verantwortung für alle von ihm oder in seinem Auftrag erteilten Aufträge und Anweisungen.
- 5.8. Nach Abhalten einer Baubesprechung ist der Auftraggeber gehalten, den Auftragnehmer über alle Angelegenheiten zu informieren, die während der Besprechung erörtert wurden und auf die dem Auftragnehmer übertragenen Arbeiten bezogen sind. Der Auftraggeber händigt dem Auftragnehmer in dem Fall eine Kopie aller wichtigen Auszüge aus dem Protokoll der Baubesprechung aus.

Artikel 6.2 Einrichtungen auf dem Baugelände

- 6.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass das Baugelände leicht zugänglich und befahrbar ist. Bei Arbeiten auf dem Wasser gewährleistet der Auftraggeber, dass die Strecke zum und im Arbeitsbereich befahrbar und der Transport von Maschinen, Materialien und Mitarbeitern geregelt ist.
- 6.2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass um den Einsatzort herum genügend Platz für die Durchführung der vom Auftragnehmer auszuführenden Arbeiten und für dessen Maschinen vorhanden ist, einschließlich des Platzes, der für den Schutz von an anderen Parzellen angrenzenden Arbeiten sowie des Eigentums Dritter benötigt wird. Der minimal erforderliche freie Platz wird gegebenenfalls gesondert vereinbart.
- 6.3. Der Auftraggeber gewährleistet, dass das Baugelände angemessen vorbereitet ist, der Untergrund ausreichend tragfähig, trocken, hart sowie witterungs- und windbeständig ist und alle Anforderungen an die Sicherheit der Arbeitsbedingungen erfüllt sind. Die im Rahmen der Beurteilung der Begehrbarkeit des Geländes erforderliche Prüfung und zu ergreifenden Maßnahmen sollten mit dem drei Monate vor dem Zustandekommen des Vertrags geltenden CUR/CROW/Arbouw-Bericht "Beoordelingssysteem voor de begaanbaarheid van bouwterreinen" (Beurteilungsbericht für die Begehrbarkeit des Baugeländes) im Einklang stehen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass auf dem Baugelände die Möglichkeit zur Lagerung der benötigten Materialien vorhanden ist. Das Gelände sollte so instand gehalten werden, dass ein sicherer Einsatz aller mobilen Maschinen und Geräte und der Transport derselben gewährleistet ist.
- 6.4. Der Auftraggeber sorgt für die Schaffung und Instandhaltung eines geeigneten Zugangs von der öffentlichen Straße aus zum Baugelände und zum Baustelleneinrichtung. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Untergrund zwischen dem Baugelände, den Arbeitsplattformen und dem Lager witterungs- und windbeständig ist, um einen sicheren Einsatz aller mobilen Maschinen, Geräte und den Transport derselben zu ermöglichen. Steigungen dürfen ein Gefälle von 1 zu 10 nicht überschreiten.
- 6.5. Der Auftraggeber sorgt für eine geeignete Allgemeinbeleuchtung und die direkte Beleuchtung des Baugeländes, um die Sicherheit bei der Arbeit und eine sichere An- und Abfahrt vom und zum Gelände zu gewährleisten und die Durchführung der Arbeiten des Auftragnehmers zu erleichtern.
- 6.6. Der Auftraggeber sorgt für die Lieferung von Strom und Wasser auf der Baustelle und auf dem Gelände, auf dem Arbeiten durchgeführt werden.
- 6.7. Der Auftraggeber sorgt für die Regelung oder Umleitung des Straßen-, Zug- oder Schiffsverkehrs und die Aufstellung, Instandhaltung und den Abbau aller erforderlichen Verkehrsschilder und sonstigen verkehrsregulierenden Maßnahmen.
- 6.8. Der Auftraggeber ist für die vorherige Beseitigung aller sich über dem Erdboden an der Oberfläche befindlichen und unterirdischen Hindernisse verantwortlich, die die vom Auftragnehmer durchzuführenden Arbeiten oder die Qualität derselben beeinträchtigen oder diesen Schaden zufügen können.
- 6.9. Der Auftraggeber sorgt für die Beseitigung unvorhergesehener, menschlich geschaffener Hindernisse (einschließlich archäologischer Funde).
- 6.10. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Ausgrabungen und Löcher mit einem geeigneten Material aufgefüllt werden, welches die Ausführung der Arbeiten weder behindert noch beeinträchtigt, sondern dazu beiträgt, dass die Stabilität der Maschinen des Auftragnehmers gewährleistet ist.
- 6.11. Der Auftraggeber sorgt für adäquates Ausrüstungsmaterial zum Entfernen, Verpacken und zum Schutz vor vorgefundenen giftigen oder schädlichen Stoffen.
- 6.12. Der Auftraggeber sorgt für die ordnungsgemäße Meldung beim Kataster (KLIC-Meldung) und die deutliche und genaue Absteckung, Markierung oder Kennzeichnung der exakten Position vorhandener unter- oder überirdischer Hindernisse, Kabel und Leitungen auf dem Baugelände. Er stellt Zeichnungen bereit, auf denen die genaue Position und das exakte Niveau derselben im Vergleich zu den Arbeiten des Auftragnehmers angegeben sind. Er sorgt ferner für brauchbare Anweisungen für die Vorgesetzten und Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- 6.13. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer (neben anderen) in Übereinstimmung zum Arbeitsschutzgesetz Pausenräume und sanitäre Einrichtungen zur Verfügung.
- 6.14. Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer für alle dem Auftragnehmer infolge von Verzögerungen oder Schäden in Übereinstimmung zu diesem Artikel entstandenen zusätzlichen Kosten.
- 6.15. Der Auftragnehmer hat das Recht, die von ihm ausgeführten Arbeiten mit einem Zaun zu sichern. Der Auftragnehmer ist in dem Fall als Einziger befugt, sich in dem abgesperrten Gebiet aufzuhalten.

Artikel 7. Beginn der Arbeiten – Ausführungsdauer

- 7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer die von ihm auszuführenden Arbeiten am vereinbarten Datum aufnehmen kann.

- 7.2. Ist eine Aufnahme der Arbeiten durch den Auftragnehmer am vereinbarten Datum nicht möglich, weist der Auftraggeber den Auftragnehmer schnellstmöglich darauf hin, jedoch spätestens fünf Werktage beziehungsweise so viele Werktage vor dem festgelegten Anfangsdatum, wie von den Vertragspartnern vereinbart.
- 7.3. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, die Arbeiten am vertraglich vereinbarten Datum aufzunehmen, weist der Auftraggeber den Auftragnehmer schnellstmöglich darauf hin, jedoch spätestens fünf Werktage beziehungsweise so viele Werktage vor dem festgelegten Anfangsdatum, wie von den Vertragspartnern vereinbart.
- 7.4. Wird die Aufnahme oder Fortsetzung der dem Auftragnehmer übertragenen Arbeiten infolge höherer Gewalt, aufgrund dem Auftraggeber zuzurechnender Umstände oder durch eine Änderung des Vertrags beziehungsweise der Bedingungen bei der Ausführung verzögert, ist der Auftraggeber zur Vergütung des sich daraus für den Auftragnehmer ergebenden Schadens verpflichtet.
- 7.5. Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer für alle Behinderungskosten, Betriebschäden und Folgeschäden, die infolge der ausgebliebenen, nicht fristgerechten oder nicht ordnungsgemäßen Ausführung der von Dritten zu leistenden Arbeiten und/ oder Lieferungen für den Auftragnehmer entstehen oder auf sonstige Ursachen zurückzuführen sind, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.
- 7.6. Wird der Auftraggeber durch eine Änderung der Bedingungen, infolge höherer Gewalt oder aufgrund der Aussetzung des Vertrags und/ oder des Hauptvertrags an der Ausführung beziehungsweise vollständigen Ausführung des Vertrags gehindert, hat er das Recht, die Ausführung des Vertrags in gemeinsamer Rücksprache an die geänderten Bedingungen anzupassen.
- 7.7. Unter höherer Gewalt ist zu verstehen: Jede vom Willen des Auftragnehmers unabhängige und/ oder sich dessen Kontrolle entziehende, nicht dem Auftragnehmer zuzurechnende Ursache, die den Auftragnehmer daran hindert, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Unter höherer Gewalt sind auf jeden Fall zu verstehen: Ein abnormal hoher oder niedriger Wasserstand, Eisgang, wetterbedingte Ausfallzeiten, Arbeitsstreiks, Aufruhr, Schäden durch Krieg oder Unruhen und Verzögerungen im Hinblick auf die vom Auftraggeber und/ oder von Dritten zu erbringenden Arbeiten und Lieferungen, für die der Auftragnehmer keine Verantwortung trägt.
- 7.8. Unbeschadet der in § 14 der Einheitlichen Verwaltungsbedingungen für die Durchführung von Bauarbeiten (UAV) enthaltenen Bestimmungen werden Änderungen im Rahmen der Ausführung infolge der oben genannten Umstände als Mehr- oder Minderarbeiten verrechnet.

Artikel 8. Verpflichtungen des Auftragnehmers

- 8.1. Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten auf ordnungsgemäße und solide Weise unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Bedingungen durch.
- 8.2. Der Auftragnehmer verwendet alle ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mittel auf bestimmungsgemäße Weise.
- 8.3. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die bei der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten entstandenen Abfälle an den vom Auftraggeber ausgewiesenen Standorten beziehungsweise in dem (den) dafür vorgesehenen Container(n) deponiert werden.

Artikel 9. Haftung der Vertragspartner

- 9.1. Die Kosten für an den Arbeiten entstandene Schäden gehen zulasten des Auftraggebers, es sei denn, der Schaden ist dem Auftragnehmer zuzurechnen.
- 9.2. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an den mit den auszuführenden Arbeiten in einem Zusammenhang stehenden Arbeiten des Auftraggebers und an sonstigen Arbeiten und dem Eigentum des Auftraggebers, sofern der Schaden infolge der Ausführung der Arbeiten entstanden und auf grobe Fahrlässigkeit und Verschulden seitens des Auftragnehmers oder der Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Lieferanten des Auftragnehmers zurückzuführen ist oder dadurch verursacht wurde.
- 9.3. Unbeschadet der in Artikel 10 im Hinblick auf die Versicherung enthaltenen Bestimmungen ist die Haftung des Auftragnehmers unter allen Umständen auf einen Betrag in Höhe von 10% der Auftragssumme unter Einhaltung eines Höchstbetrags von € 225.000,- beschränkt.
- 9.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf Fehler im Entwurf zurückzuführen sind. Die Haftung des Auftragnehmers für Fehler im eigenen Entwurf ist auf einen Betrag in Höhe von 10% der Auftragssumme für den betreffenden Teilentwurf beschränkt. Von einer Haftung für den Entwurf kann nur dann die Rede sein, wenn aus dem Vertrag ausdrücklich hervorgeht, dass der Auftragnehmer für den Gesamtentwurf oder für jenen Teil des Entwurfs verantwortlich ist, in dem der Fehler aufgetreten ist.
- 9.5. Die in diesem Artikel genannten Entschädigungen können zusammen gerechnet die in Absatz 4 genannte Haftungsgrenze unter keinen Umständen übersteigen. Der Vollständigkeit halber sei festzuhalten, dass diese Beschränkung auf die gesamte vertragliche und gesetzliche Haftpflicht des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem vereinbarten Vertrag zutreffend ist.
- 9.6. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an Kabeln, Rohren oder Leitungen, Durchlässen, an der Kanalisierung usw., es sei denn, er ist vom Auftraggeber anhand von Zeichnungen über die genaue und faktische Position derselben hinreichend informiert worden.
- 9.7. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor Ansprüchen Dritter infolge von Schäden, für die der Auftragnehmer auf der Grundlage des Vertrags nicht haftbar ist.
- 9.8. Der Auftragnehmer haftet nicht für Missstände an Pfählen oder (Damm-) Wänden, sofern diese nicht nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind und beim Auftragnehmer rechtzeitig in schriftlicher Form beanstandet wurden.

Artikel 10. Versicherung

- 10.1. Der Auftraggeber schließt für die Arbeiten vom Beginn derselben bis zum Ende der Wartungsfrist, sofern eine solche vereinbart wurde, zumindest jedoch bis zur Übergabe der Arbeiten eine Versicherung in Form einer primären Bauleistungsversicherung (C.A.R.-Versicherung) ab, die alle materiellen Schäden, den Verlust und die Zerstörung aus welchem Grund auch immer abdeckt, unter Hinweissetzung der Artikel 951 und erforderlichenfalls 932, Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei der Versicherungsbeitrag ausreichend sein sollte, um die Kosten für die Aufräumarbeiten, die Reparatur und den Ersatz der beschädigten oder verloren gegangenen Bauteile abzudecken. Der primären Bauleistungsversicherung gebührt gegenüber allen anderen Versicherungen der Vorrang. Sie wird folglich als erste in Anspruch genommen.
- 10.2. In Übereinstimmung zur primären Bauleistungsversicherung wird die von der Versicherung bei einem entstandenen Schaden zu leistende Entschädigung an denjenigen ausbezahlt, der als Eigentümer der betreffenden Sachwerte anzumerken ist. Ein eventueller Abzug im Zusammenhang mit einer Eigenbeteiligung seitens des Auftragnehmers kann die Höhe von maximal 1% der Auftragssumme pro Schadensfall unter Berücksichtigung eines Höchstbetrags von € 2.250,- nicht übersteigen. Der Auftraggeber ist nicht befugt, eventuelle Schäden mit der an den Auftragnehmer zu zahlenden Auftragssumme zu verrechnen.
- 10.3. Die Versicherung umfasst mindestens folgende Elemente:
- die Arbeiten selbst sowie alle zusätzlichen Leistungen, Mehrarbeiten, Änderungen, alle für die Arbeiten vorgesehenen Materialien und Baustoffe, Konstruktionen, Bauteile sowie weiterhin alle vorübergehenden Arbeiten und/ oder Hilfsarbeiten und/ oder Hilfsmittel und alle sonstigen im Rahmen der Arbeiten einzusetzenden Objekte;
 - das Schadensrisiko bei Schäden, die infolge der Ausführung der Arbeiten am vorhandenen Eigentum des ursprünglichen Auftraggebers entstehen;

- das Schadensrisiko bei Schäden, die infolge der Ausführung der Arbeiten für Dritte entstehen (die so genannte gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn).

- 10.4. Der Auftraggeber legt bei Abschluss der Versicherung fest, dass alle an der Ausführung der Arbeiten beteiligten Parteien sowie deren Mitarbeiter im Rahmen der Police einander gegenüber als Drittparteien anzuerkennen sind.
- 10.5. Der Auftragnehmer ist jederzeit zur Einsichtnahme in die Police, in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsklauseln berechtigt.
- 10.6. Entgegen der in § 43b, Absatz 1 der Einheitlichen Verwaltungsbedingungen für die Durchführung von Bauarbeiten (UAV) enthaltenen Bestimmungen wird die in diesem Artikel genannte Versicherung nicht vom Auftragnehmer abgeschlossen, sofern dies von den Vertragspartnern nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 10.7. Unbeschadet der in Artikel 10.6 genannten Bestimmungen ist der Auftraggeber in welcher Eigenschaft auch immer unter keinen Umständen als Mitversicherer im Rahmen der Versicherungspolice des Auftragnehmers zu betrachten. Gleiches gilt für dessen Mitarbeiter.

Artikel 11. Übergabe

- 11.1. Der Auftragnehmer lädt den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Datum, an dem die Arbeiten nach Auffassung des Auftragnehmers abgeschlossen sein werden, zur Übergabe der fertig gestellten Arbeiten ein.
- 11.2. Die Benachrichtigung über die Fertigstellung der Arbeiten erfolgt auf dem Schriftwege. Eine eingereichte Abschlussrechnung oder Endabrechnung ist als Benachrichtigung über die Fertigstellung der diesbezüglich ausgeführten Arbeiten zu betrachten. Hat der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufnahme der Arbeiten oder innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der schriftlichen Benachrichtigung über deren Fertigstellung beim Auftragnehmer keinen begründeten schriftlichen Widerspruch eingelegt, gelten die Arbeiten als abgenommen.
- 11.3. Das Datum, an dem die Arbeiten vom Auftraggeber abgenommen wurden oder als abgenommen zu betrachten sind, gilt als das Übergabedatum. Eine Wartungsfrist ist nicht vorgesehen, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Artikel 12. Zahlung

- 12.1. Erfolgt die Tilgung des Zahlungsbetrags in mehreren Raten, ist der jeweilige Ratenbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Datum zu begleichen, an dem die Rechnung für die betreffende Rate in Übereinstimmung zum Vertrag an den Auftraggeber übermittelt wurde.
- 12.2. Der Auftragnehmer reicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Arbeiten eine Schlussrechnung ein. Diese ist mit Inbegriff einer Spezifikation der Mehr- und Minderarbeiten sowie alle Forderungen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber auf der Grundlage des Vertrags geltend machen kann.
- 12.3. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung der dem Auftragnehmer zustehenden Zahlungsbeträge innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ausstellen der Schlussabrechnung. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Auftragssumme mit eventuellen vermeintlichen Forderungen zu verrechnen.
- 12.4. Unbeschadet der in § 45, Absatz 2 der Einheitlichen Verwaltungsbedingungen für die Durchführung von Bauarbeiten (UAV) enthaltenen Bestimmungen ist der Schuldner bei nicht fristgerechter Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung zur Leistung der gesetzlichen Zinsen sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten verpflichtet.

Artikel 13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. So lange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen auf der Grundlage des Vertrags nicht vollständig nachgekommen ist, gehen die Kosten und das Risiko für die gelieferten Materialien zulasten des Auftraggebers. Die Materialien bleiben, unabhängig davon, ob diese bereits verarbeitet wurden oder noch unverarbeitet sind, Eigentum des Auftragnehmers.
- 13.2. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf vom Auftraggeber bereits bezahlte Materialien, sofern und soweit andere, zu einem späteren Zeitpunkt gelieferte Materialien vom Auftraggeber noch nicht bezahlt wurden.

Artikel 14. Gewährleistung

- 14.1. Sofern vereinbart wurde, dass der Auftragnehmer zur Übernahme einer Gewährleistung für die von ihm auszuführenden Arbeiten verpflichtet ist, ist der Auftragnehmer gehalten, während des Gewährleistungszeitraums aufgetretene Mängel auf die erste Aufforderung des Auftraggebers hin schnellstmöglich auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben, vorausgesetzt, der Auftraggeber kann einen Nachweis dafür erbringen, dass die Mängel eindeutig auf eine mangelhafte Beschaffenheit oder fehlerhafte Ausführung zurückzuführen sind.
- 14.2. Die Gewährleistung ist ausschließlich auf die Behebung von Mängeln beschränkt. Etwaige Folgeschäden oder Mängel, die vor oder während der Übergabe erkennbar oder überprüfbar waren, sind ausdrücklich von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 14.3. Die Gewährleistung erlischt, wenn:
- a. an die ausgeführten Arbeiten und/ oder gelieferten Güter andere und/ oder schwerere Anforderungen gestellt wurden, als bei Zustandekommen des Vertrags bekannt war;
 - b. ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Reparaturen oder sonstige Arbeiten von Dritten ausgeführt wurden;
 - c. die gelieferten Materialien und ausgeführten Arbeiten nicht auf die vorgesehene Weise eingesetzt werden;
 - d. der Auftraggeber seinen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.
- 14.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach der Aufdeckung eines Mangels per Einschreiben darüber zu informieren. Bei Überschreiten dieser Frist erlischt jeglicher Anspruch.
- 14.5. Der Gewährleistungsbetrag entspricht maximal der Auftragssumme unter Berücksichtigung eines Höchstbetrags von € 225.000,-.
- 14.6. Ist ein Mangel auf eine von Dritten verrichtete Handlung und/ oder das Anbringen von Vorrichtungen zurückzuführen, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

Artikel 15. Streitigkeiten

- 15.1. Sofern die Vertragspartner keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen haben, werden alle Streitigkeiten – einschließlich jener Streitfragen, die nur von einem der Vertragspartner als solche betrachtet werden –, die aus dem Vertrag selbst oder aus daraus resultierenden Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftraggeber hervorgehen, im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens in Übereinstimmung zum am Tag der Auftragsübergabe bzw. der Auftragsbestätigung gültigen Satzung des Schiedsgerichts für das Bauwesen geklärt.
- 15.2. Der Auftragnehmer hat das Recht, die betreffende Streitfrage auf eigenen Wunsch dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk des Auftragnehmers vorzulegen, anstatt sich auf das im ersten Absatz genannte Schiedsverfahren zu berufen.

Die originelle Niederländische Bedingungen wurden am 28. September 2009 bei der Kanzlei des Rechtsbanks Utrecht hinterlegt.